

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2026, Nr. 6 / 2026

1. Grüngutplatz Moorenacker
hier: a) Vorstellung der Grüngutkonzeption „Kleiner Odenwald“ und Weiterentwicklung des Grüngutplatzes Neunkirchen
b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Lieferung von Brennstoffen zwischen der Gemeinde Neunkirchen – Eigenbetrieb Energie – und der KWiN
2. Forstwirtschaft
hier: Festlegung des Brennholzpreises 2026/2027
3. Sanierung und Erweiterung Turnhalle
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
4. Mittagessen Grundschule und Kindergarten
hier: a) Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Schulverpflegung um einen Wochentag in der Grundschule
b) Festlegung der neuen Elternbeiträge zum Mittagessen in der Grundschule und im Kindergarten
5. Prüfbericht zur überörtlichen Finanzprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 und der Jahresrechnungen 2017–2019
hier: Bekanntgabe gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO
6. Baugesuche
hier: a) Aufstockung 1. Doppelhaushälfte auf bestehender Garage und Errichtung 2. Doppelhaushälfte an bestehender Garage, Flst.Nr. 1346, Gmkg. Neckarkatzenbach
b) Rückbau Dachflächenfenster und Errichtung einer Gaube, Flst.Nr. 751/1, Gmkg. Neckarkatzenbach
7. Aktuelle Informationen
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
9. Anfragen und Mitteilungen aus dem Gemeinderat
10. Fragen aus dem Zuhörerkreis

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 a öffentlich	Sitzungsdatum 23.07.2026	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 727.38
-------------------------------------	---	---	--------------------------------------

Grüngutplatz Moorenäcker

**hier: Vorstellung der Grüngutkonzeption „Kleiner Odenwald“ und
Weiterentwicklung des Grüngutplatzes Neunkirchen**

Anlagen: Keine

Sachverhalt:

Mit der geplanten Weiterentwicklung des Grüngutsammelplatzes zwischen Neunkirchen und Neckarkatzenbach entsteht ein Projekt, das weit über die reine Grüngutsammlung hinausgeht. Im Mittelpunkt steht die langfristige Versorgung des neuen kommunalen Nahwärmenetzes mit regional erzeugtem Holzhackschnitzelbrennstoff und damit die Schaffung eines lokalen Wertstoff- und Energiekreislaufs.

Um die Weiterentwicklung sicherzustellen, hat die Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald (KWiN) AöR mittlerweile den Grüngutsammelplatz in Neunkirchen käuflich erworben. Ziel ist der Aufbau eines Grüngut-Aufbereitungs- und Verwertungsstandortes.

Zum Betrieb des kommunalen Nahwärmenetzes sollen jährlich bis zu 4.000 Schüttraummeter Holzhackschnitzel über den Grüngutsammelplatz Neunkirchen bezogen werden. Dies entspricht etwa 1.000 Tonnen an holzigem Grüngut.

Diese Menge plant die KWiN dauerhaft aus den anfallenden Ast- und Strauchschnittmengen der Gemeinden im Kleinen Odenwald bereitzustellen. Das Grüngut wird in Neunkirchen gesammelt, aufbereitet und anschließend direkt dem Nahwärmenetz zugeführt. Dadurch entsteht eine örtliche Brennstoffversorgung auf Basis eines nachwachsenden Rohstoffs, der bisher überwiegend kostenintensiv abtransportiert werden musste.

Für die Gemeinde Neunkirchen bedeutet dies einen erheblichen Standortvorteil. Ein Teil der Wärmeversorgung kann künftig auf einem regional verfügbaren Brennstoff aufgebaut werden, dessen Herkunft, Verfügbarkeit und Lieferwege transparent und kontrollierbar sind. Gleichzeitig verbleibt die gesamte Wertschöpfung – von der Annahme des Grünguts über die Aufbereitung bis zur energetischen Nutzung – in der Region. Anstatt Entsorgungskosten zu verursachen, wird aus dem Grüngut ein nutzbarer Energieträger für kommunale Infrastruktur und Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem energetischen Nutzen überzeugt das Vorhaben insbesondere durch seine positive Ökobilanz. Die bisher notwendigen Transporte zu weiter entfernten Verwertungsanlagen können deutlich reduziert werden. Allein für die heute erfassten Grüngutmengen im Kleinen Odenwald und den angrenzenden Plätzen lassen sich jährlich mehr als 12.600 Kilometer Transportstrecke einsparen. Durch die unmittelbare Nutzung des aufbereiteten Brennstoffs in Neunkirchen werden so ganz konkret zusätzliche Transportwege vermieden. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung von CO₂-Emissionen, Dieserverbrauch und Verkehrsbelastung.

Darüber hinaus stärkt das Projekt die Zukunftssicherheit des Nahwärmenetzes. Während Energiepreise und externe Brennstoffmärkte starken Schwankungen unterliegen, kann Neunkirchen auf einen lokal verfügbaren und preisstabilen Rohstoff zurückgreifen, der jedes Jahr in ausreichender Menge anfällt. Das Nahwärmenetz erhält damit eine verlässliche und nachhaltige Brennstoffbasis, die unabhängig von internationalen Energieentwicklungen ist.

Mit dem Vorhaben entsteht somit nicht nur ein Grüngutplatz, sondern ein regionales Energiezentrum, das Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und kommunale Wärmeversorgung miteinander verbindet. Durch die Optimierung von Logistikkosten entstehen langfristig Kostenvorteile, die auch dazu beitragen, die Abfallgebühren zu entlasten. Neunkirchen kann sich dadurch als Vorreiterkommune für eine nachhaltige, regionale und ressourcenschonende Energieversorgung im Neckar-Odenwald-Kreis positionieren.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat begrüßt die Weiterentwicklung des Grüngutsammelplatzes Neunkirchen zu einem regionalen Grüngut-Aufbereitungs- und Verwertungsstandort durch die Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald (KWiN) AöR.

Der Gemeinderat nimmt das vorgestellte Konzept zur regionalen Bereitstellung von Holzhackschnitzeln für das kommunale Nahwärmenetz zustimmend zur Kenntnis und unterstützt das Ziel, einen regionalen Wertstoff- und Energiekreislauf aufzubauen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1 b öffentlich	Sitzungsdatum 23.07.2026	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 727.38
-------------------------------------	---	---	--------------------------------------

Grüngutplatz Moorenäcker

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Lieferung von Brennstoffen zwischen der Gemeinde Neunkirchen – Eigenbetrieb Energie – und der KWiN

Anlagen: - Liefervertrag Brennstoffe (Anlage 1)

Sachverhalt:

Das Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen ist fertiggestellt und kann nun in den Regelbetrieb überführt werden.

Für den Regelbetrieb werden jährlich rund **8.000 Schüttraummeter (srm) Hackschnitzel** als Energieträger benötigt, wobei der Hauptbedarf in den Wintermonaten anfällt. Künftig sollen bis zu 50 % der benötigten Hackschnitzel über die Grüngutplätze im Kleinen Odenwald bezogen werden. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen hinsichtlich Austragungs- und Kesseltechnik sowie Anlieferung wurden bereits bei der Planung und Errichtung der Energiezentrale berücksichtigt.

Die Kosten für die Hackschnitzel beschränken sich auf die Aufwendungen für die erforderlichen Aufbereitungsschritte und werden voraussichtlich lediglich rund 30 % des marktüblichen Preises betragen. Die verbleibenden Mengen sollen aus dem gemeindeeigenen Wald sowie aus Landschaftspflegehölzern aus dem Gemeindegebiet bereitgestellt werden. Hierdurch können zusätzliche Zukäufe am freien Markt weitgehend vermieden und die Versorgungssicherheit nachhaltig gewährleistet werden.

Zur langfristigen Sicherstellung der erforderlichen Stoffströme hat die Verwaltung gemeinsam mit der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AöR (KWiN) einen Liefervertrag ausgearbeitet. Dieser ist der Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf des Liefervertrages mit der KWiN zur Kenntnis und billigt dessen Inhalt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Liefervertrag mit der KWiN entsprechend der als Anlage 1 beigelegten Fassung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 2	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	23.07.2026	BM Knörzer	855.55

Forstwirtschaft

hier: Festlegung Brennholzpreise 2026 /2027

Anlagen: Keine

Sachverhalt:

Wie in den letzten Jahren auch sollten die Brennholzpreise in Vorfeld der Einschlagsperiode beschlossen werden. Diese beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet zum 30.09. des Folgejahres. Bei der Preisfindung orientierte man sich an Heizwert der Brennholzsortimente.

Die Brennholzbestellung kann, wie bisher, über die Homepage der Gemeinde Neunkirchen und über das Bürgerbüro mittels eines Bestellformulars für Brennholz erfolgen. Die Bestellungen sind an die Gemeindekasse zu richten. Für die Ausformung der unterschiedlichen Verkaufseinheiten „Brennholz“ ist der Forstrevierleiter zuständig.

Der Verkauf der ausgeformten Brennholz-Sortimente (i.d.R. Polter Brennholz lang, Ster Brennholz, Flächenlos Schlagraum/Flächenlos Durchforstung) wird, wie in den Vorjahren auch, durch die Gemeindekasse vollzogen.

Mengenbeschränkung:

Aufgrund der nachgebenden Nachfrage und der großen Pflegeflächen werden die Abgabemengen für den privaten Verbrauch nicht mehr begrenzt.

Die Abgabe erfolgt i. d. R. nur an ortsansässige Personen und Gemeindebedienstete.

Für ortsansässige Händler und gewerbliche Weiterverkäufer gibt es keine Mengengrenzung. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Gewerbeanmeldung.

Sollten sich unverkäufliche Freimengen ergeben, können diese auch anderen Interessenten angeboten werden.

Zum 01.10.2026 sind die Brennholzpreise neu festzulegen. Die Verwaltung schlägt vor, diese auf Vorjahresniveau zu belassen.

<u>Brennholzpreise:</u>		2025 / 2026		2026 / 2027	
		Brutto	Netto	Brutto	Netto
1.	Brennholz lang (Buche, Birke, Ahorn, Esche) (Polterholz/Fm)	80,25 €	75,00 €	80,25 €	75,00 €
2.	Brennholz lang (Eiche, Esskastanie) (Polterholz/Fm)	74,90 €	70,00 €	74,90 €	70,00 €
3.	Sterholzpreis (Buche und Eiche/Rm)	92,02 €	86,00 €	92,02 €	86,00 €
4.	Gabholzmacherlohnersatz (Rm)	40,66 €	38,00 €	40,66 €	38,00 €
5a.	Flächenlose Durchforstung (Bu, Ah, Es, Bir/Rm)		30 - 40 €		30 - 40 €
5b.	Flächenlose Durchforstung (Ei, REi, Kir, Eka/Rm)		25 - 35 €		25 - 35 €
6a.	Flächenlose Schlagraum (Bu, Ah, Es, Bir/Rm)		15 - 30 €		15 - 30 €
6b.	Flächenlose Schlagraum (Ei, REi, Kir, Eka/Rm)		10 - 25 €		10 - 25 €

Befangenheit: Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, für das Jahr 2026/2027 die Brennholzpreise in der gleichen Höhe wie bisher zu belassen.

Diese Preise sind vom 01.10.2026 bis einschließlich 30.09.2027 gültig.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 3	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	23.07.2026	BM Knörzer	564.1

Sanierung und Erweiterung Turnhalle

hier: Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

Anlagen:

Beschluss des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung vom 29.01.2026 zur Teilnahme am Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ (Anlage 1)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 beschlossen, für die Sanierung und Erweiterung der Turnhalle der Grundschule Neunkirchen eine Projektskizze im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ einzureichen (Anlage 1).

Mit Schreiben des Projektträgers vom 23.04.2026 wurde die Gemeinde Neunkirchen darüber informiert, dass die eingereichte Projektskizze für die zweite Verfahrensstufe ausgewählt wurde. Damit ist die Gemeinde berechtigt, einen förmlichen Zuwendungsantrag einzureichen.

Für die Antragstellung ist ein erneuter Gemeinderatsbeschluss erforderlich, mit dem die Antragstellung bestätigt und die Verwaltung zur Einreichung des vollständigen Förderantrags ermächtigt wird. Gleichzeitig ist die Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils – vorbehaltlich der Bewilligung der Bundesförderung – zu bestätigen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Förderantrag fristgerecht einzureichen, um die Möglichkeit einer Bundesförderung für die geplante Sanierung und Erweiterung der Turnhalle zu nutzen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die von der Gemeinde Neunkirchen eingereichte Projektskizze zur Sanierung und Erweiterung der Turnhalle der Grundschule Neunkirchen im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ für die zweite Verfahrensstufe ausgewählt wurde.

Der Gemeinderat beschließt, die Teilnahme am weiteren Förderverfahren fortzuführen und den förmlichen Zuwendungsantrag für die Sanierung und Erweiterung der Turnhalle fristgerecht einzureichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen zu erstellen und einzureichen sowie das weitere Förderverfahren in Abstimmung mit den beteiligten Fachplanern und Bewilligungsstellen durchzuführen.

Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss zur Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Eigenanteils. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Bundesförderung im Rahmen der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 1	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	29.01.2026	BM Knörzer	564.1

Sanierung und Erweiterung Turnhalle

- hier:
- a) **Vorstellung der geplanten Baumaßnahmen**
 - b) **Beratung und Beschlussfassung zur Beantragung einer Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“**

Anlagen:

- Ansicht Turnhalle (Anlage 1)
- Grundriss UG (Anlage 2)
- Maßnahmenbeschreibung (Anlage 3)
- Kostenberechnung (Anlage 4)

Sachverhalt:**1. Ausgangslage:****Gesamtgebäude:**

Die Grundschule Neunkirchen incl. der im Gebäudekomplex integrierten Turnhalle befindet sich insgesamt in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Ein wesentlicher Sanierungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Turnhalle incl. der Sportgeräte
- Umkleideräume und der sanitären Anlagen
- Dach - Ziegeleindeckung und Dämmung
- Außenwände – Dämmung bzw. Erneuerung der Fassaden,
- Fenster im Turnhallenbereich, der Nebenräume sowie im gesamten Untergeschoss

Diese Maßnahmen sind unabhängig von einer Förderung mittelfristig zwingend erforderlich, um die dauerhafte Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Gebäudes sicherzustellen.

Im Schulbereich EG wurden bereits im Jahr 2016 in allen Klassenräumen und im Flur hochdämmende Fenster mit dreifach Verglasung eingebaut.

Turnhalle:

Die letzte Sanierung der Turnhalle als Sportstätte fand in den 1970er Jahren statt. Diese ist somit mittlerweile über 50 Jahre in Nutzung und in einem entsprechenden Zustand. In den 1990er Jahren wurde ein Foyer mit sanitären Anlagen und ein Geräteräume angebaut. Die Geräteräume und die vorhandenen Umkleideräume entsprechen nicht den notwendigen Raumgrößen, sowie den heute geltenden Standard. Darüber hinaus ist der Zugang zur Turnhalle nur über den Umkleideraum „Frauen“ möglich. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen.

Aus diesem Grund soll eine "Generalsanierung" verbunden mit Anbauten zur Behebung des Raumdefizits angegangen werden.

2. Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“:

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Beschluss des **Bundeshaushalts 2025** erstmals Programmmittel in Höhe von **333 Mio. Euro** für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bereitgestellt.

Ziel des Programms ist die grundlegende bauliche Sanierung und Modernisierung kommunaler Sportstätten unter besonderer Berücksichtigung von:

- Klimaschutz und Energieeffizienz,
- Erhalt des Gebäudebestands,
- Barrierefreiheit,
- nachhaltiger Nutzung kommunaler Infrastruktur.

3. Erfüllung der Fördervoraussetzungen:

Die geplanten Maßnahmen (siehe Maßnahmenbeschreibung, Anlage 3) zur Sanierung und Erweiterung der Turnhalle der Grundschule erfüllen die wesentlichen Förderkriterien des Programms:

a) Anforderungen an bestehende Gebäude:

Die Gebäude müssen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 gem. der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen.

Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

b) Anforderungen an zu errichtende Gebäude:

Ersatzneubauten und Erweiterungen müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen. Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen.

Als einzige Versammlungsstätte vor Ort erfüllt die Turnhalle ebenfalls eine zentrale soziale Funktion: Sie ist Treffpunkt für sportliche Aktivitäten aller Altersgruppen, für kulturelle Veranstaltungen, Vereinsarbeit sowie für kommunale und gemeinschaft-liche Anlässe.

Da die Sportstätte sowohl dem Schulsport als auch der öffentlichen Nutzung dient, erfüllt sie die Voraussetzungen einer **kommunalen, öffentlich zugänglichen Sportstätte** im Sinne des Förderprogramms.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die Förderung erfolgt als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** im Rahmen einer Projektförderung (Festbetragsfinanzierung).

- Mindestförderbetrag des Bundes: **250.000 Euro**
- Höchstförderbetrag: **8 Mio. Euro**
- Bundesanteil: **bis zu 45 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Kommunaler Eigenanteil: **mindestens 55 %**

Bei Vorliegen einer bestätigten **Haushaltsnotlage** kann sich der Bundesanteil auf bis zu **75 %** erhöhen; der kommunale Eigenanteil würde sich entsprechend auf **25 %** reduzieren. Die Feststellung der Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu bestätigen und bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

→ **Eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Finanzschwäche der Gemeinde Neunkirchen liegt uns vor, so dass mit einem Fördersatz von 75 % gerechnet werden kann.**

Die Kosten der geplanten Maßnahmen können der Kostenberechnung (Anlage 4) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf rd. 995.000 €. Bei einem Fördersatz von 75 % läge der kommunale Eigenanteil bei rd. 248.750 € verteilt auf 2 Jahre (2026: 63.800 € / 2027: 184.933 €)

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Mitfinanzierung ist zwingende Voraussetzung für die Antragstellung.

5. Verfahrensablauf und Zeitplan:

Das Förderverfahren ist zweistufig aufgebaut:

1. **Phase 1 – Interessenbekundungsverfahren:**
Einreichung einer Projektskizze durch die Kommune.
Auswahl der Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.
2. **Phase 2 – Zuwendungsantrag:**
Formelle Antragstellung durch die ausgewählten Kommunen.

Ein Gemeinderatsbeschluss kann – sofern zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung noch nicht vorliegend – **bis spätestens 31. Januar 2026** digital im Förderportal *easy-Online* nachgereicht werden.

6. Bewertung und Fazit:

Die Beantragung der Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ stellt für die Gemeinde eine sinnvolle und wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit dar, ohnehin notwendige Sanierungsmaßnahmen an der Turnhalle der Grundschule zumindest teilweise durch Bundesmittel zu finanzieren.

Ohne Fördermittel müssten die erforderlichen Maßnahmen vollständig aus kommunalen Haushaltsmitteln getragen werden. Durch die Teilnahme am Programm kann die finanzielle Belastung der Gemeinde erheblich reduziert werden, ohne auf notwendige Investitionen verzichten zu müssen.

Aus fachlicher, wirtschaftlicher und klimapolitischer Sicht wird daher empfohlen, der Beantragung der Förderung zuzustimmen.

Befangenheit:

Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Beantragung einer Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“ zuzustimmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht eine Projektskizze im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens einzureichen und – bei Auswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Der erforderliche kommunale Eigenanteil wird vorbehaltlich der Förderzusage bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 a öffentlich	Sitzungsdatum 23.07.2026	Bearbeitung BM Knörzer	Aktenzeichen 211.94
-------------------------------------	---	---	--------------------------------------

Mittagessen Grundschule und Kindergarten

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Schulverpflegung um einen Wochentag in der Grundschule

Anlagen:

Keine

Sachverhalt:

Die Mittagsverpflegung in der Grundschule Neunkirchen und im Evangelischen Kindergarten wurde zum Beginn des neuen Betreuungsjahres auf einen neuen Anbieter umgestellt.

Während die Essensversorgung bislang durch die Firma „Apetito“ mittels Tiefkühlkomponenten erfolgte, die vor Ort durch eine Küchenkraft mit Konvektomaten zubereitet wurden, werden die Einrichtungen künftig von der Johannes-Diakonie Schwarzach beliefert.

Das Mittagessen wird dort täglich frisch zubereitet und anschließend an die Grundschule sowie den Evangelischen Kindergarten geliefert. Die Ausgabe der Mahlzeiten erfolgt weiterhin durch eine Mitarbeiterin vor Ort. Mit der Umstellung wird die Qualität der Mittagsverpflegung verbessert. Gleichzeitig entfallen die bisher erforderlichen Zubereitungsschritte in der Einrichtung, wodurch die Abläufe vereinfacht und der Personalaufwand reduziert werden kann.

Im Zuge der organisatorischen Neuausrichtung soll das Verpflegungsangebot in der Grundschule erweitert werden. Bislang wurde dort montags bis donnerstags ein Mittagessen angeboten, während im Evangelischen Kindergarten bereits an allen fünf Werktagen eine Mittagsverpflegung erfolgt.

Um ein einheitliches Angebot in beiden Einrichtungen zu schaffen und den Bedürfnissen der Familien sowie der Ganztags- und Betreuungsangebote besser gerecht zu werden, soll künftig auch **freitags** in der Grundschule ein Mittagessen angeboten werden. Hierdurch wird die Mittagsverpflegung in Grundschule und Evangelischem Kindergarten harmonisiert und an allen Betreuungstagen sichergestellt.

Die Verwaltung befürwortet die Erweiterung des Angebots, da sie sowohl organisatorische Vorteile mit sich bringt als auch die Attraktivität der Betreuungsangebote erhöht.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Umstellung der Mittagsverpflegung in der Grundschule Neunkirchen und im Evangelischen Kindergarten auf die Belieferung durch die Johannes-Diakonie Schwarzach zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt, das Mittagessensangebot in der Grundschule ab dem neuen Schuljahr 2026/2027 auf den Freitag auszuweiten, sodass die Mittagsverpflegung künftig an allen Betreuungstagen angeboten wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 4 b	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	23.07.2026	BM Knörzer	211.94

Mittagessen Grundschule und Kindergarten

hier: Festlegung der neuen Elternbeiträge zum Mittagessen in der Grundschule und im Kindergarten

Anlagen:

Keine

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neunkirchen stellt die Mittagsverpflegung in der Grundschule Neunkirchen sowie im Evangelischen Kindergarten auf eine neue Versorgung um. Durch die Erweiterung des Angebots sowie die geänderten Rahmenbedingungen ergeben sich auch neue Kostenstrukturen.

Kostenentwicklung:

Grundschule:

- Kosten Johannes-Diakonie:
 - 20 Essen täglich × 190 Schultage × 5,06 € = 19.228,00 €
- Anfallende Personalkosten im Bereich Mittagessen (Küchenkraft):
 - 865,00 € monatlich × 12 Monate = 10.380,00 €
 - Sonderzahlung = 760,00 €
 - Gesamt: 11.140,00 €

Gesamtkosten Grundschule:
30.368,00 € jährlich

Bei durchschnittlich 20 ausgegebenen Essen pro Schultag ergeben sich:

- 20 Essen × 190 Tage = 3.800 Essen jährlich
- **tatsächliche Kosten je Essen: ca. 7,99 € → kostendeckender Elternbeitrag**

Evangelischer Kindergarten:

- 4 Essen täglich × 225 Betreuungstage × 5,06 € = 4.554,00 € jährlich
- Kosten je Essen: 5,06 € → **kostendeckender Elternbeitrag**

Bei einer einheitlichen **monatlichen Pauschale** für die Grundschule ergibt sich folgende Kalkulation:

- durchschnittlich 20 Essen pro Tag
- 30 teilnehmende Kinder
- ca. 127 Essen pro Kind/Jahr
- durchschnittlich ca. 12,7 Essen pro Monat

In Baden-Württemberg verlangen die meisten Kommunen für Schulessen zwischen **4,50 € und 6,00 €** pro Mahlzeit.

Bei einem Beitrag von 5,50 € je Essen ergibt sich ein monatlicher Elternbeitrag von rund: 12,7 Essen × 5,50 € = ca. **70,00 € pro Monat**

Vorgeschlagene neue Elternbeiträge:

Aufgrund der verbesserten Qualität der Mittagsverpflegung, der Ausweitung des Angebots in der Grundschule auf den Freitag sowie der allgemein gestiegenen Kosten **(seit Einführung des Mittagessenangebots im Jahr 2016 wurde bisher noch keine Preisanpassung vorgenommen)** schlägt die Verwaltung folgende Anpassung vor:

Einrichtung	bisheriger Beitrag	neuer Beitrag
Grundschule	47,00 €/Monat	70,00 €/Monat
Evangelischer Kindergarten	64,00 €/Monat	70,00 €/Monat

Durch die einheitliche Festsetzung wird eine transparente und nachvollziehbare Regelung für beide Einrichtungen geschaffen.

Trotz der Erhöhung verbleibt bei der Gemeinde weiterhin ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Höhe von rund 6.500 € **(das bisherige jährliche Defizit lag zwischen 15.000 € - 20.000 €)**, insbesondere im Bereich der Grundschule.

Die Gemeinde unterstützt damit weiterhin ein hochwertiges und sozialverträgliches Betreuungsangebot.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Elternbeiträge für das Mittagessen ab dem Schuljahr 2026/2027 wie folgt:

- Grundschule Neunkirchen: **70,00 € monatlich**
- Evangelischer Kindergarten: **70,00 € monatlich**

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 5	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	23.07.2026	BM Knörzer	095.61

Prüfbericht zur überörtlichen Finanzprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 und der Jahresrechnungen 2017–2019
hier: Bekanntgabe gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Anlagen:

Die Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Kommunalaufsicht, hat am 24.07.2025 den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung vorgelegt (Anlage 1).

Gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung BW (GemO) ist der Prüfungsbericht dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 sowie auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte erstreckt und ist im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 GemPrO).

Insgesamt ergab die Prüfung, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat.

Das Fazit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war: „Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde sachkundig und sorgfältig aufgestellt, die Erläuterungen und Dokumentationen sind in sich schlüssig.“

Die Verwaltung hat mit der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen begonnen. Großteil der Feststellungen wurde zwischenzeitlich abgearbeitet, weitere Prüfbemerkungen befinden sich derzeit in Bearbeitung.

Für die abschließende Bearbeitung der noch offenen Prüfungsfeststellungen wurde vom Landratsamt eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2026 bewilligt. Diese war erforderlich, da die Leiterin des Rechnungsamts in den vergangenen Monaten sowie derzeit aufgrund mehrerer zeit- und ressourcenintensiver Aufgaben stark gebunden war bzw. weiterhin ist.

Die noch ausstehenden Stellungnahmen und Nachweise werden nach Abschluss der Bearbeitung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Kommunalaufsicht fristgerecht übermittelt.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis, Kommunalaufsicht, über die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch offenen Prüfungsfeststellungen abzuarbeiten und die erforderlichen Stellungnahmen dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 6 a öffentlich	Sitzungsdatum 23.07.2026	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632
-------------------------------------	---	--	-----------------------------------

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 34 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Anlage/n: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Aufstockung mit 1. Doppelhaushälfte auf bestehenden Garagen und Errichtung
2. Doppelhaushälfte an bestehenden Garagen, Flst.Nr. 1346, Gemarkung
Neckarkatzenbach.

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Innerortsbereich (§ 34 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD = Dorfgebiet gekennzeichnet.

Kurzbeschreibung

Die Bauherrin beabsichtigt die Aufstockung der bestehenden Garagen mit einer Doppelhaushälfte und der Errichtung einer zweiten Doppelhaushälfte als Anbau an die bestehenden Garagen.

Die Grundfläche des dreigeschossigen Gebäudes beträgt bei 19,24 m Breite x 24,00 m Länge = 461,76 m². Die Firsthöhe beträgt 11,03 m und das Satteldach hat eine Dachneigung von 23 Grad. Es sollen derzeit zwei Wohneinheiten entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Bauvorhaben liegt am Ortseingang von Neckarkatzenbach. Aus Richtung Guttenbach hat diese Vorhaben somit eine ortsbildprägende Wirkung.

Aufgrund der überdimensionierten Größe fügt es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es widerspricht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Zudem wurde im Rahmen der Genehmigung des vorhandenen Garagengebäudes im Jahre 2021 von der Bauherrschaft darauf verwiesen, dass die Garagen mit einem Zweifamilienwohnhaus aufgestockt werden sollen. Das jetzt geplante Bauvorhaben ist faktisch doppelt so groß wie damals beabsichtigt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen und die Zustimmung zum Bauvorhaben in der jetzigen Form zu versagen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 a BauGB fügt sich das Bauvorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Zustimmung wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 6 b öffentlich	Sitzungsdatum 23.07.2026	Bearbeitung Herr Lenz	Aktenzeichen 632
-------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------

Beschlussfassung über Baugesuch gem. § 34 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Anlage/n: Lageplan und Ansichten

Sachverhalt:

Bauvorhaben mit Bauort

Rückbau eines Dachflächenfensters und Errichtung einer Gaube am bestehenden Wohnhaus, Flst.Nr. 751/1, Gemarkung Neckarkatzenbach.

Bauleitplanung

Das Grundstück liegt im Innerortsbereich (§ 34 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD = Dorfgebiet gekennzeichnet.

Kurzbeschreibung

Der Bauherr beabsichtigt den Rückbau eines Dachflächenfensters und die Errichtung einer Dachgaube an gleicher Stelle (Südostseite).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu erteilen.

Befangenheit:

Keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 BauGB fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Gemeinderat Neunkirchen

TOP 8	Sitzungsdatum	Bearbeitung	Aktenzeichen
öffentlich	23.07.2026	BM Knörzer	022.33

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Bernhard Knörzer gab folgende, nichtöffentlich gefasste Gemeinderatsbeschlüsse, in der heutigen öffentlichen Sitzung bekannt:

Gemeinderatssitzung Nr. 5/2026 vom 25.06.2026

TOP 1: Eigenbetrieb „Energie Gemeinde Neunkirchen“ – Wirtschaftsplan 2026 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme eines Kommunaldarlehens zu.

Aktuelle Informationen

Notizen: